OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500517/21/KLe/HK

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des W H, vertreten durch Rechtsanwälte T-P & H GesbR, P, F gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3.12.2019, GZ: ForstR96-7-2019/EF, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden, herabgesetzt wird. Die verletzte Rechtsvorschrift wird von „172“ auf „174“ berichtigt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid vom 3.12.2019, GZ: FOrstR96-7-2019/EF Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben die im behördlichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.08.2019, BHEFForst-2019-349084/4-SG, angeführten Vorkehrungen, und zwar auf den Waldgrundstücken Nr. x und x, KG O, die vom Borkenkäfer befallenen 78 Stück stehenden Fichtenbäume, welche durch ein Forstaufsichtsorgan orange nummeriert sind, bis spätestens Freitag, 06. September 2019, zu schlägern, aufzuarbeiten sowie bekämpfungstechnisch zu behandeln oder abzutransportieren, bis zum 10.09.2019 nicht erfüllt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 172 Abs. 1 lit. a) Z. 18 Forstgesetz 1975 in Verbindung mit

§§ 44 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. sowie dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.08.2019, Zahl: BHEFForst-2019-349084/4-SG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
300	27 Stunden		§ 174 Abs. 1 2. Halbsatz Z. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330 Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wurde (auszugsweise Wiedergabe):

„[...] Der Bescheid (Straferkenntnis) wird daher zur Gänze sowohl wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit als auch wegen Gleichheitswidrigkeit und auch wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten. Vor allem wird aber das Straferkenntnis hinsichtlich der Höhe der ausgesprochenen Strafe bekämpft, zumal die wesentlichen Milderungsgründe unberücksichtigt geblieben sind und zum anderen hier mit einer Ermahnung vorgegangen hätte werden müssen.

Zunächst ist auszuführen, dass im Straferkenntnis bei der Rechtsverletzung folgendes formuliert wurde:

172 Abs. 1 lit. a) Z. 18 Forstgesetz 1975

Diesen Punkt - sprich Absatz 1 lit, a) Z. 18 gibt es bei § 172 nicht. Es ist daher fraglich, auf welchen § sich die Behörde tatsächlich stützt. In der Strafverfügung hat sich die

Behörde noch auf § 172 Abs. 6 gestützt. Insofern handelt es sich um einen falschen Tatbestandsvorwurf bzw. um einen Tatbestandsvorwurf, der so im Gesetz gar nicht drinnen steht bzw. um eine Zitierung eines Gesetzes, das es so laut Angabe nicht gibt. Aufgrund des falschen Tatbestandsvorwurfes ist das Straferkenntnis ohnedies aufzuheben und das Verfahren umgehend einzustellen.
Selbst für den ausdrücklich bestrittenen Fall, dass keine sofortige Einstellung erfolgt, so wird vorgebracht, dass gegenständlich Herrn W H überhaupt kein Verschulden trifft und über ihn nicht sogleich eine derartig hohe Strafe verhängt werden kann. Die Behörde schreibt selber, dass erst mittels Bescheid vom 21.8.2019 Herrn H aufgetragen wurde, insgesamt 78 Stück Fichtenbäume zu fällen. Dies soll er dann auch noch bis spätestens 6.9.2019 machen. Ein solcher kurzfristiger Auftrag ist unmöglich erfüllbar. Zum einen ist zu erwähnen, dass der Bescheid erst viele Tage nach dem 21.8.2019 zugestellt wurde und somit Herr H überhaupt keine Möglichkeit hatte, in einem solchen kurzen Zeitraum zu reagieren. Jeder, der ein wenig etwas mit der Waldwirtschaft zu tun hat, weiß, dass eine starke Borkenkäferproblematik vorherrscht und Holzschlägerungsunternehmen alle restlos ausgebucht sind. Ein kurzfristiger Termin ist bei Holzschlägerungsunternehmen nicht zu erhalten; gerade auch in der Sommerzeit, wo zudem noch die Urlaubszeit hinzukommt. Allein der Auftrag, binnen lediglich in Wahrheit weniger als zwei Wochen 78 Bäume zu fällen, ist daher in keinster Weise angemessen und legitim. Aufgrund der kurzfristigen Fristsetzung war es Herrn H daher nicht möglich, hier den behördlichen Auftrag zu erfüllen. Interessanterweise hat Herr H sodann schon am 11.9.2019 die Strafverfügung bekommen mit der Strafe von EUR 300,00, was schon sehr bedenklich ist. Wie bereits erwähnt, kann ein einzelner Mann, der berufstätig ist, unmöglich innerhalb kürzester Zeit 78 Stück Bäume fällen. Herr H hat deshalb auch einen Einspruch gemacht. Im Einspruch hat Herr H vorgebracht, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, selbst die restlich befallenen Bäume zu fällen und aufzuarbeiten. Er hat daher sofort verschiedene Holzschlägerungsprofis (Harvestereinsatz) kontaktiert und beauftragt, wie zB einen gewissen Herrn G R. Da diese Herren und Unternehmen alle total überlastet sind, konnte die Frist naturgemäß nicht eingehalten werden. All dies schrieb Herr H in seinem Einspruch. Herr H hat dann die Sachbearbeiterin gebeten, keine Strafe zu verhängen und diese Umstände zu berücksichtigen. Weiters hat Herr H angegeben, dass er finanzielle, körperliche und auch psychische Schäden aufgrund eines Unfalles hatte und es ihm auch aus diesem Grund schwer fällt, hier den Behördenauftrag zu erfüllen.
Unbestritten ist, dass die Behörde Herrn H dann die Möglichkeit gab, dass er die Firmen bekannt gibt, wo er die Aufträge erteilte. Herr H ist diesem Auftrag auch nachgekommen und hat am 15.11.2019 die zwei Forstunternehmen namentlich angeführt und bekannt gegeben. Die Behörde hat aber Herrn H nicht verpflichtet, dass er auch die schriftlichen Aufträge vorlegt. Solche schriftlichen Aufträge gibt es ja nicht. Eigentlich müsste der Behörde auch bekannt sein, dass es gerade in dieser Holzbranche üblich ist, dass die Holzunternehmer ‚Arbeiter sind' und mit schriftlichen Bestätigungen eher wenig zu tun haben. Solche Holzunternehmen haben kein Interesse, dass sie irgendwelche Bestätigungen für die Behörden ausstellen und Herr H hat daher trotz Intervention und Bitten an die Unternehmer so etwas nicht erhalten. – Was aber auch verständlich ist. Die Holzunternehmer sind total überlastet und haben keine Zeit, dass sie sich dann am Abend hinsetzen und Bestätigungen schreiben für etwas, wofür sie kein Geld bekommen.
Tatsache ist, dass nunmehr Herr H zumindest eine Bestätigung beigeschafft hat, die bestätigt, dass die Unternehmer total ausgelastet sind und er sich wirklich bemühte, hier die Bäume zu fällen und abzutransportieren. Aufgrund er Überlastung aufgrund der

Käferproblematik war allerdings der Auftrag binnen kürzester Zeit nicht erfüllbar. Herr H hat alles getan, um dennoch den Auftrag zu erfüllen und ist daher die Strafe jetzt in keinster Weise angemessen und gerechtfertigt. Es muss dem Beschuldigten schon Zeit gegeben werden, um hier reagieren zu können. Es kann keinem zugemutet werden, dass er binnen kürzester Zeit Bäume fällt, vor allem wenn er gesundheitlich nicht fähig ist. Auch kann es unmöglich zugemutet werden, dass man Unternehmer binnen kürzester Zeit beauftragt. Auch der Behörde, die ja täglich mit solchen Sachen zu tun hat, müsste bekannt sein, dass Unternehmer binnen kürzester Zeit nicht zur Verfügung stehen. All dies wurde nicht berücksichtigt und dennoch wurde eine Strafe verhängt.
Beweis:
- PV
- Bestätigung der Holzschlägerungsfirma G R
- G R, pA der Holzschlägerungsfirma (W, K) – als Zeuge

Aufgrund der obigen Schilderungen beantragt daher der Beschuldigte die Einstellung des Verfahrens bzw. zumindest das Absehen von der Strafe, da hier die Voraussetzungen auch für die Anwendung des § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG vorliegen. Wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG vorliegen, so kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Es reicht hier eine Ermahnung aus. Die Behörde ist hier ermächtigt, lediglich eine Ermahnung auszusprechen. Zur Erteilung der Ermahnung heißt es in der Rechtsprechung wie folgt:
‚Gemäß § 45 Absatz 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Ziffer 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.‘
Genau dies liegt hier vor. Es kann dem Beschuldigten durchaus eine Ermahnung erteilt werden bzw. wäre die Behörde eigentlich bei diesem Sachverhalt sogar verpflichtet, wie sich aus der Rechtsprechung ergibt (‚Hat die Behörde ... die Einstellung zu verfügen‘). Gegenständlich ist nämlich das Verschulden äußerst gering. Wie bereits erwähnt, wurde dem Beschuldigten für die Wegräumung von über 78 Bäumen nur eine Frist von weniger als 14 Tagen eingeräumt. In einer so kurzen Frist kann niemand, gerade auch noch bei einem steilzugänglichen Wald, diesen Auftrag erfüllen. Zudem wenn diese Person auch noch krank ist und es sich um Aufträge handelt, wo die Holzschlägerungsfirmen restlos ausgebucht sind aufgrund der großen Borkenkäferproblematik. Ein Verschulden des Beschuldigten ist daher nicht gegeben.
Anzumerken ist auch, dass der Beschuldigte stets versuchte, der Behörde seine Erklärungen abzugeben und auch zwei Mal per E-Mail an die Behörde herantrat und auch persönlichen Kontakt sowohl mit dem Förster als auch mit dem Sachbearbeiter suchte. Die ausgesprochene Strafe ist daher auf jeden Fall zu hoch und wäre hier mit dem Ausspruch einer Ermahnung vorzugehen gewesen bzw. wäre überhaupt das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen aufgrund des nicht vorliegenden Verschuldens.
Der Beschwerdeführer stellt daher aus den oben angeführten Gründen die
Anträge,
die Beschwerdebehörde möge, wenn sie dies für nötig erachtet, eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumen und

a) den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) der BH Eferding vom 3.12.2019, zugestellt am 5.12.2019, mit der GZ ForstR96-7-2019/EF, ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen.
In eventu:
b) den angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) der BH Eferding vom 3.12.2019, zugestellt am 5.12.2019, mit der GZ ForstR96-7-2019/EF, ersatzlos aufheben und lediglich eine Ermahnung aussprechen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 13.1.2020 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin, die Vertreterin der belangten Behörde und die Zeugen G R und M K teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.8.2019, GZ: BHEFForst-2019-349084/4-SG, wurde folgender forstbehördlicher Auftrag erlassen:
„Sie haben die auf den Waldgrundstücken Nr. x und x, KG. O, vom Borkenkäfer befallenen 78 stehenden Fichtenbäume, die orange nummeriert sind, bis spätestens Freitag, 06. September 2019 zu schlägern und aufzuarbeiten sowie bekämpfungstechnisch zu behandeln oder abzutransportieren." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dass sich die Behörde durch die bisherige mangelhafte Waldbewirtschaftung veranlasst sehe, von Amts wegen die Schlägerung der noch stehenden Bäume, die Aufarbeitung sowie bekämpfungstechnische Behandlung befallenen Holzes oder den Abtransport dieses Holzes mit Bescheid vorzuschreiben. Da beim Borkenkäferbefall der Bäume eine weitere akute Ausbreitungsgefahr bestehe, somit die Gefährdung angrenzender Bäume gegeben gewesen wäre, sei von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen gewesen. Aus diesen Erwägungen erscheine auch die zur Aufarbeitung eingeräumte Frist als angemessen.

Dieser Bescheid wurde am 22.8.2019 einem Mitbewohner des Beschwerdeführers zugestellt und ist rechtskräftig.

Am 10.9.2019 fand ein Ortsaugenschein auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Nr. x und x, KG O durch den Zeugen K (Adjunkt des forsttechnischen Dienstes der belangten Behörde) statt.

Den Angaben des Zeugen K zufolge befanden sich auf dem Grst. Nr. x ca. 75 orange markierte Bäume. Die restlichen Bäume befanden sich im südlichen Bereich des Grst. Nr. x. Eine Aufarbeitung der markierten Bäume hat auf keinem der beiden Grundstücke stattgefunden. Es gab keine Anzeichen von Rückespuren, auf dem Boden liegende Baumstämme oder Äste.

Der behördliche Auftrag vom 21.8.2019, BHEFForst-2019-349084/4-SG, angeführten Vorkehrungen war bis zum 10.9.2019 nicht erfüllt. Es war auch kein Arbeitsbeginn ersichtlich.

Zu Beginn der forstbehördlichen Aufarbeitungsfrist (ab dem 21.8.2019) war der Boden „relativ nass“ (vom Regen), das Befahren war schwierig. Aus Sicht des Zeugen K wäre es trotzdem möglich gewesen, diese 78 Bäume fristgerecht zu entfernen. Für die Fällung hätte eine Person, ohne besondere Fachkenntnisse oder Ausrüstung, ein bis zwei Tage (mit der Aufarbeitung eine Woche) benötigt. Aus Sicht des Zeugen waren die Holzschlägerungsunternehmen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum „ziemlich ausgelastet“ und die Situation angespannt. Die Unternehmer hätten sich jedoch bemüht, behördliche Aufträge rechtzeitig umzusetzen (auch wenn bei Nachbargrundstücken der älteste Befall ausflog). Die kurze Frist des behördlichen Auftrages war notwendig, da zur verfahrensgegenständlichen Zeit der Borkenkäfer vier bis fünf Wochen benötigte um auszufliegen. Es bestand ein zeitlicher Druck, um „möglichst viel abzufangen“.

Die Aufarbeitungsfrist zur Erfüllung des behördlichen Auftrages war äußerst kurz bemessen, jedoch erfüllbar. Es bestand die Gefahr einer weiteren Borkenkäfervermehrung.

Ob beim Beschwerdeführer ein die Waldarbeit ausschließender Gesundheitszustand vorgelegen hat, kann mangels entsprechender Nachweise nicht festgestellt werden.

Der Beschwerdeführer gab an, Herrn R bereits vor dem forstbehördlichen Auftrag angerufen zu haben. Wann der Beschwerdeführer mit Herrn R Kontakt aufgenommen hat, kann nicht festgestellt werden.

Zu welchem Zeitpunkt der Zeuge R auf dem Nachbargrundstück Arbeiten durchgeführt hat, kann nicht festgestellt werden. An Bäume mit oranger Markierung konnte sich der Zeuge R nicht erinnern. Zur Auftragslage gab der Zeuge an: „Leicht war es nicht. Wir waren sehr ausgebucht. Es sind oft drei bis vier Wochen vergangen. Aber nicht drei Monate.“

Zu den Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnissen gab der Beschwerdeführer an: unterdurchschnittliches Einkommen eines Landwirts (Bergbauer), keine Sorgepflichten.

Dem Beschwerdeführer waren die Ausmaße der Borkenkäferproblematik bekannt.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gründen sich auf die Angaben des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zum behördlichen Auftrag ergeben sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und den glaubwürdigen Aussagen beider Zeugen. Dass die verfahrensgegenständlichen Bäume zum Zeitpunkt der Kontrolle am 10.9.2019 nicht aufgearbeitet waren, ergibt sich aus der glaubwürdigen und detaillierten Aussage des Zeugen K. Der Beschwerdeführer bzw. der Zeuge R konnten keine genauen zeitlichen Angaben tätigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz hat die Behörde, wenn es die erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung erfordert, den Waldeigentümern des gefährdeten Gebietes gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen durch Bescheid oder Verordnung vorzuschreiben, wenn durch die Schädlingsgefahr auch andere Wälder bedroht sind.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz 1975 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, wer die gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 und 6 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterlässt oder einer gemäß Abs. 7 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Gemäß § 174 Abs. 1 letzter Satz Z 1 Forstgesetz sind diese Übertretungen in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden.

Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.8.2019, BHEFForst-2019-349084/4-SG, beauftragt, auf den Waldgrundstücken Nr. x und , KG O, 78 stehende vom Borkenkäfer befallene Fichtenbäume (orange nummeriert) bis spätestens Freitag, 6.9.2019, zu schlägern und aufzuarbeiten sowie bekämpfungstechnisch zu behandeln oder abzutransportieren. Dieser Bescheid wurde am 22.8.2019 zugestellt und dagegen kein Rechtsmittel erhoben. Die Leistungsfrist zur Erfüllung der darin aufgetragenen Maßnahmen endete mit Ablauf des 6.9.2019.

Bei der Überprüfung am 10.9.2019 stellte die belangte Behörde fest, dass das schadhafte Holz weder vom Stock getrennt, noch aufgearbeitet oder bekämpfungstechnisch behandelt worden war. Dem forstbehördlichen Auftrag

wurde somit innerhalb der Leistungsfrist nicht entsprochen, wodurch eine gemäß § 44 Abs. 2 vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterlassen wurde. Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 ForstG ist damit in objektiver Hinsicht erfüllt.

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG, wonach Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer im konkreten Fall nicht gelungen.

Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

Zur Strafhöhe:
Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Des Weiteren sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung. Ziel des Forstgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (§ 1 Forstgesetz). Daher spielt auch die Bekämpfung von Forstschädlingen eine wichtige Rolle.

Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, der Schutz des Waldes durch ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung, wurde in hoher Intensität beeinträchtigt.

Der Beschwerdeführer kam dem forstbehördlichen Auftrag nicht fristgerecht nach. Das unbehandelte Belassen des Schadholzes (78 Fichten) stellt eine Begünstigung der Borkenkäfervermehrung und somit eine Gefahr für die benachbarten Fichtenbestände dar.

Der Zweck der Strafdrohung ist die Sicherstellung der Einhaltung der forstrechtlichen Verpflichtungen durch die Waldeigentümer, in diesem Fall hinsichtlich der Schädlingsbekämpfung zur Verhinderung der Ausbreitung selbiger. Deshalb ist es unerlässlich, einem forstpolizeilichen Auftrag eine entsprechend hohe Priorität beizumessen und für die fristgerechte Umsetzung der darin vorgesehenen Mindestmaßnahmen zu sorgen.

Erschwerend waren die Kenntnis des Beschwerdeführers über die vorliegende Borkenkäferproblematik und die große Anzahl der befallenen Bäume, mildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie die zu Beginn der behördlichen Frist vorherrschenden schwierigen Bodenbedingungen zu werten.

Im Lichte der oben angeführten Umstände war die von der belangten Behörde verhängte Strafe grundsätzlich notwendig, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn wie auch andere Personen von der Begehung solcher Verwaltungsübertretungen künftig abzuhalten. In Anbetracht der Gesamtumstände im vorliegenden Fall, erscheint unter Einbeziehung der persönlichen Verhältnisse die Strafe aber als zu hoch bemessen. Die Strafe war daher entsprechend zu reduzieren, wobei davon auszugehen ist, dass die Strafe in ihrer Wirkung dadurch nicht ineffektiv wird.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Falle der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht gering war und das tatbildmäßige Verhalten nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben ist, kamen eine Einstellung des Verfahrens und die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat; dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, weshalb der im Spruch angeführte Beitrag vorzuschreiben war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise

Folge gegeben worden ist. Im Spruch war weiters die verletzte Rechtsvorschrift zu berichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer